

267

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

**Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO in der Fassung vom 11. Oktober 1994)**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 1. November 2004 (StAnz. S. 3531)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zurzeit durchschnittlich 4,75921%.

Dieser Zinssatz gilt gemäß meinem Erlass vom 21. Juli 2000 (StAnz. S. 2902) nur für Altfälle, die vor dem 1. Mai 2000 rechtskräftig geworden sind und ist ab **1. März 2005** bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO in der Fassung vom 11. Oktober 1994 zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 24. Februar 2005

Hessisches Ministerium der Finanzen  
H 1012 — VV zu § 34 — III 23  
StAnz. 11/2005 S. 961

268

**Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen**

Der Hessische Landtag hat die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit § 97 der Landeshaushaltsordnung wegen der Haushaltsrechnung 2002 in der 60. Landtagssitzung (16. Wahlperiode) am 27. Januar 2005 entlastet.

Diese Mitteilung ergeht unter Bezug auf die Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen vom 4. Dezember 1996 (StAnz. S. 4275).

Wiesbaden, 28. Februar 2005

Hessisches Ministerium der Finanzen  
H 3045 A — 2002/02 — III 91  
StAnz. 11/2005 S. 961

269

**Richtlinien für die Schadensabwicklung bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen (Kfz-Unfallrichtlinien)**

Bezug: Erlasse vom 2. März 2000 (StAnz. S. 1019), geändert durch Erlass vom 5. Februar 2003 (StAnz. S. 691)

**Allgemeines**

- Die Hessische Landesregierung hat durch Beschluss vom 6. Mai 1969 dem Hessischen Ministerium der Finanzen die Abwicklung sämtlicher Schäden übertragen, die bei Verkehrsunfällen von Kraftfahrzeugen, deren Eigentümer oder Halter das Land Hessen ist, entstehen.

Die Schadensabwicklung ist auf die  
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main  
— Referat Lz II 4 (Selbstversicherung)  
Lutherberg 3  
35394 Gießen  
Telefon: 06 41/4 00 04-0  
Telefax: 06 41/4 00 04 57  
übertragen.

Postanschrift:  
Postfach 10 01 61  
35331 Gießen

- Die Kfz-Unfallrichtlinien sollen ein zweckmäßiges Verhalten aller Beschäftigten und Dienststellen nach einem Unfall gewährleisten, um bei Schäden des Landes (Eigenschäden) die Ermittlung des entstandenen Schadens und des Ersatzpflichtigen sowie bei Ersatzansprüchen Dritter (Fremdschäden) eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung zu ermöglichen.
- Unfall i. S. dieser Richtlinien ist
  - ein verkehrsbezogener Schadensfall auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (z. B. Privatgelände, Parkhaus, Parkplatz), bei dem ein Kraftfahrzeug oder Anhänger des Landes beschädigt wurde sowie
  - die Verursachung eines Schadens durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers des Landes Hessen.

**Verhalten der Unfallbeteiligten**

- Die Unfallbeteiligten haben nach einem Unfall unverzüglich den Pflichten nach § 34 StVO nachzukommen. Danach besteht insbesondere die Verpflichtung, an der Unfallstelle zu halten und zu warten, die Unfallstelle abzusichern, Hilfe zu leisten sowie mit den anderen Unfallbeteiligten die für die Schadensregulierung notwendigen Angaben auszutauschen. Darüber hinaus haben die an einem Unfall beteiligten Beschäftigten alles zu tun, was der Aufklärung des Unfallgeschehens und der Minderung des Schadens dient.

- Die Polizeibehörde ist zu benachrichtigen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn nur Sachschäden entstanden sind und die Gesamtschadenssumme (Eigenschäden und Fremdschäden) voraussichtlich 2 000 Euro nicht übersteigt.

Die Vorgehensweise der Polizei richtet sich allein nach den Richtlinien über die Aufgaben der Polizeibehörden bei Straßenverkehrsunfällen.

- Muss vor dem Eintreffen der Polizei der Standort der Fahrzeuge verändert werden, so ist deren Stellung zu markieren.
- Damit die Halterdienststelle (bei der Polizei: die Polizeieinrichtung, die Polizeibehörde) den Unfall ordnungsgemäß melden kann, hat die Fahrerin oder der Fahrer mit der Unfallmeldung 1.105 alle Feststellungen zu treffen. Vom Unfallort ist eine Handskizze anzufertigen, in der Straßenverlauf, Beschilderung, Straßenmarkierungen, Hindernisse oder sonstige Besonderheiten der Unfallstelle sowie Endstellung und Fahrtrichtung der beteiligten Fahrzeuge einzuzeichnen sind.

Darüber hinaus hat die Fahrerin oder der Fahrer eine gesonderte, wahrheitsgemäße und vollständige Unfallschilderung abzugeben; diese Unfallschilderung kann direkt an die OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — ohne Einhaltung des Dienstweges übersandt werden.

Die OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — darf die Unfallschilderung nicht an die für die Einleitung und Durchführung eines Regressverfahrens zuständige Stelle weiterleiten.

- Die Fahrerin oder der Fahrer soll sich am Unfallort einer Äußerung zur Schuldfrage enthalten. Sie oder er ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen und hat andere Unfallbeteiligte wegen etwaiger Schadensersatzansprüche unmittelbar an die OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — zu verweisen und ihnen in jedem Fall die gelbe Karte (Vordruck 1.105-1) zu überreichen; das amtliche Kennzeichen des Dienstfahrzeugs sowie der Name der Fahrerin oder des Fahrers des Dienstfahrzeugs sind dabei auf der Karte deutlich zu vermerken.

Ist ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug am Unfall beteiligt, sind zusätzlich zu den Daten für die Unfallmeldung (Vordruck 1.105) zur Feststellung der Haftpflichtversicherung folgende Maßnahmen erforderlich, soweit diese nicht von der Polizei getroffen werden:

- Es ist das Doppel oder eine Kopie der Grünen Karte bzw. des Rosa Grenzversicherungsscheins für das unfallbedingte (Zug-)Fahrzeug zu verlangen.
- Stehen weder das Doppel noch eine Kopie der Grünen Karte bzw. des Rosa Grenzversicherungsscheins zur Verfügung, sind dem Original die Versicherungsschein-Nummer, der Gültigkeitszeitraum (von—bis) sowie Name und Anschrift der Versicherung zu entnehmen.
- Ist für das Fahrzeug eine Versicherungsbescheinigung nicht erforderlich und auch nicht vorhanden, sind möglichst Name und Anschrift des ausländischen Haftpflichtversicherers sowie die Versicherungsschein-Nummer zu erfragen. Bei Kraftfahrzeugen, für die kein amtliches Kennzeichen ausgegeben ist, ist die Fahrgestell- oder Motornummer festzustellen.

Bei einem Unfall im Ausland ist der anderen unfallbeteiligten Person das Doppel oder eine Kopie der Grünen Karte für das Dienstfahrzeug auszuhändigen.

- Als Kfz-Selbstversicherer ist das Land nach § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes in Verbindung mit dem Versicherungsvertragsgesetz und den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) verpflichtet, Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen die Fahrerin oder den Fahrer erhoben werden, zu befriedigen, soweit sie begründet sind, und abzuwehren, soweit sie unbegründet sind.

Machen Geschädigte ihre Ansprüche direkt gegenüber der Fahrerin oder dem Fahrer des Dienstfahrzeugs außergerichtlich geltend, wird ein Anspruch gegen sie oder ihn gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht oder wird ihr oder ihm der Streit verkündet, ein Prozesskostenhilfeantrag, ein Arrestgesuch, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder ein Gesuch zur Sicherung des Beweises zugestellt, so hat sie oder er die entsprechenden Schriftstücke unverzüglich und unmittelbar der OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — zu übersenden. In Eilfällen ist die OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — (06 41/4 00 04-0) telefonisch zu unterrichten.

Gegen einen Mahnbescheid, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung hat die Fahrerin oder der Fahrer zur Wahrung der Frist die erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen, wenn eine Weisung der OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.

Wird in einem Zivilrechtsstreit die Fahrerin oder der Fahrer verklagt, gewährt das Land ihr oder ihm Rechtsschutz. Die Führung des Rechtsstreits ist der OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — zu überlassen. Der oder dem von der OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — bestellten Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ist Vollmacht zu erteilen und die für die Aufklärung erforderlichen Angaben zu machen.

10. Wird gegen die Fahrerin oder den Fahrer des Dienstfahrzeugs ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder Bußgeldbescheid erlassen, hat sie oder er der OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — unverzüglich die bearbeitende Stelle und das Aktenzeichen mitzuteilen.
11. Wird nach einem Unfall im Ausland ein Strafverfahren gegen die Fahrerin oder den Fahrer des Dienstfahrzeugs eingeleitet, hat sie oder er eine dort ansässige Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Die dadurch notwendigen Kosten der Verteidigung übernimmt das Land, wenn von anderer Seite Rechtsschutz nicht erlangt werden kann.
12. Ist die Fahrerin oder der Fahrer des Dienstfahrzeugs gegen Regressansprüche des Landes versichert, soll sie oder er den Unfall auch der Versicherungsgesellschaft anzeigen, wenn der Unfall Regressansprüche zur Folge haben kann.

#### Aufgaben der Halterdienststelle

13. Die Halterdienststelle hat den Unfall unter Verwendung des Vordrucks 1.105 ohne Anschreiben unverzüglich und unmittelbar der OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — zu melden sowie Beweismittel, z. B. Unfallanzeigen der Polizei, vorzulegen. Im Interesse einer zügigen Schadensregulierung — nach § 3a des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) ist dem Geschädigten innerhalb von längstens drei Monaten ein Schadensersatzangebot vorzulegen — kann die Dienststellenleitung die Unterzeichnung der Meldung Beschäftigten der Halterdienststelle übertragen. Unfallbeteiligte sind hiervon ausgenommen.

Die OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — teilt der Halterdienststelle das dem Unfall zugeteilte Aktenzeichen mit. Die Halterdienststelle hat Beweismaterial (insbesondere Unfallschilderungen und ggf. die Verkehrsunfallanzeige der Polizei) sowie sämtliche Schreiben Dritter unverzüglich der OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — zu übersenden. Dritten ist die Abgabe an die OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — mitzuteilen.

14. Ohne besondere Anweisung der OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — sind Schäden an fremden Kraftfahrzeugen durch die Halterdienststelle nicht begutachten zu lassen.

Schäden an Dienstfahrzeugen sind nur dann zu begutachten, wenn der Eigenschaden voraussichtlich 2 000 Euro übersteigt oder der Haftpflichtversicherer des Schädigers die Begutachtung verlangt. Stehen der Dienststelle (im Wege der Amtshilfe) geeignete sachverständige Bedienstete zur Verfügung, sollen grundsätzlich diese das Gutachten erstellen.

Mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers kann vereinbart werden, dass die Begutachtung des Dienstfahrzeugs durch einen vom Haftpflichtversicherer beauftragten Sachverständigen erfolgt.

Eine Begutachtung des Dienstfahrzeugs ist nicht erforderlich, wenn der Unfall von der Fahrerin oder dem Fahrer allein verursacht worden ist.

Wird ein Gutachten nicht erstellt, sind die Schäden am Dienstfahrzeug nachvollziehbar (z. B. durch Lichtbilder) zu dokumentieren.

#### Besonderheit für Eigenschäden

15. Die Halterdienststelle hat die Instandsetzung des Dienstfahrzeugs zu veranlassen.

Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschädigung des Dienstfahrzeugs (z. B. Kosten für Instandsetzung, Gutachten, Anmietung eines Ersatzfahrzeugs) gehen zu Lasten der Halterdienststelle. Unterlagen über Kosten und Dauer der Reparatur, Mietwagenrechnungen, Sachverständigen Gutachten u. a. sind der OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — zusammen mit dem ausgefüllten Schadensberechnungsvordruck 3.636 zu übersenden, sofern die OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — hierauf nicht ausdrücklich verzichtet hat.

Wurden Beschäftigte des Landes verletzt oder getötet, so gilt dies entsprechend für die Belege über hierdurch entstandene Kosten (z. B. Heilbehandlungskosten, weitergezahlte Dienstbezüge, Beihilfen, Sterbegeld, Hinterbliebenenversorgung einschließlich der an die Hinterbliebenen gezahlten Beihilfen).

16. Wurden bei einem Unfall mit einem Dienstfahrzeug (mit Ausnahme der Fahrzeuge des Katastrophenschutzes) berechnete Insassen des Dienstfahrzeugs getötet oder derart verletzt, dass sie in ihrer Dienst- oder Arbeitsfähigkeit (voraussichtlich) dauernd beeinträchtigt sind, so ist der Unfall der SV Sparkassen Versicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen, Postanschrift: Sparkassen Versicherung, Postfach 31 20, 65021 Wiesbaden, für jede verletzte Person nach anliegendem Muster zu melden.

Unabhängig davon muss die Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit spätestens innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfalltag ärztlich festgestellt und bei der Sparkassen Versicherung geltend gemacht werden; hat der Unfall den Tod zur Folge, ist dies spätestens innerhalb von einer Woche der Sparkassen Versicherung zu melden.

Als Insassen gelten neben Fahrerin und Fahrer alle sonstigen berechtigten Mitfahrerinnen und Mitfahrer, auch Personen, die nicht Beschäftigte des Landes sind.

Die Versicherungssumme beträgt pro Person für den Fall des Todes 2 556,46 Euro, für den Fall dauernder Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit je nach Art der Verletzung bis zu 5 112,92 Euro.

#### Schadensregulierung

17. Im Interesse der Beschleunigung der Schadensregulierung wird der gesamte Schriftverkehr der Halterdienststelle mit der OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — unmittelbar und ohne Einschalten der Fachministerien bzw. der Mittelbehörden geführt.

18. Die OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — macht sämtliche Eigenschäden geltend und reguliert die Fremdschäden.

Es prüft, ob ein Regressanspruch gegen die Fahrerin oder den Fahrer des Dienstfahrzeugs in Betracht kommt. Hält es die Voraussetzungen für gegeben, legt es den Vorgang der für die Durchführung des Regressverfahrens zuständigen Behörde vor. Diese unterrichtet die OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — über die getroffene Entscheidung.

Zur Schadenshaftung siehe Erlass des HmDf vom 11. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 214). Zahlungen für Fremdschäden werden aus Kap. 06 04 Titel 681 02 vorgenommen. Die für Eigenschäden eingehenden Ersatzleistungen und die infolge der Inanspruchnahme von Fahrerinnen und Fahrern (Regress) eingehenden Beträge werden durch die OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — bei Kap. 06 04 Titel 119 47 vereinnahmt.

19. Die Halterdienststelle, deren Kraftfahrzeug bei einem Unfall beschädigt wurde, kann in Schadensfällen, in denen die gegnerische Haftpflichtversicherung die volle Haftung anerkennt, abweichend von Nr. 18 Satz 1 mit der Reparaturwerkstatt/dem Gutachterbüro und der Haftpflichtversicherung vereinbaren, dass die Haftpflichtversicherung die Kosten für die Reparatur und/oder Begutachtung direkt an die Reparaturfirma oder das Gutachterbüro zahlt.

Zahlt die Haftpflichtversicherung entsprechend der Vereinbarung, nimmt die OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — in Abweichung von Nr. 18 Satz 6 keinen haushaltsmäßigen Ausgleich (Belastung des Bewirtschaftungstitels der Halterdienststelle und Einnahme bei Kap. 06 04 Titel 119 47 in Höhe der Reparaturkosten/Gutachterkosten) vor.

Die Halterdienststelle hat auch in diesem Fall alle Unterlagen — dazu gehört auch eine Kopie der Reparaturrechnung/Gutachterrechnung — zusammen mit dem ausgefüllten Schadensberechnungsvordruck 3.636 — der OFD — Referat Lz II 4 (Selbstversicherung) — zu übersenden und auf der Kopie der Rechnung deutlich zu vermerken, dass der Rechnungsbetrag

von der Haftpflichtversicherung direkt an die Reparaturfirma oder das Gutachtenbüro gezahlt worden ist. In die Vereinbarung mit der Haftpflichtversicherung darf keine Abfindungserklärung aufgenommen werden

20. Den Insassen des Dienstfahrzeugs bleibt es überlassen, weitere Schäden (z. B. Schäden an Privateigentum, Schmerzensgeld) selbst geltend zu machen, soweit die Schadensersatzansprüche nicht auf das Land übergegangen sind.
21. Sonderabrechnungen werden bei Unfällen, an denen Kraftfahrzeuge budgetierender Dienststellen, Landesbetrieben nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder bundeseigene oder im Gemeinschaftsaufwand beschaffte Kraftfahrzeuge — deren Halter das Land ist — beteiligt sind, durchgeführt.

#### **Bundeseigene Kraftfahrzeuge**

22. Diese Richtlinien gelten entsprechend für Unfälle bundeseigener Kraftfahrzeuge, deren Halter das Land ist.

#### **Luftfahrzeuge**

23. Diese Richtlinien gelten entsprechend für Luftfahrzeuge, deren Eigentümer oder Halter das Land ist.

#### **Anpassung der Richtlinien**

24. Das HMdF ist ermächtigt, ohne Einschalten der Fachministerien die verfahrenstechnischen Bestimmungen dieser Richtlinien anzupassen.

#### **In-Kraft-Treten**

25. Die Richtlinien gelten für alle Unfälle, die sich nach Veröffentlichung dieser Richtlinien ereignen.

Die Erlasse vom 2. März 2000 (StAnz. S. 1019) und 5. Februar 2003 (StAnz. S. 691) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 22. Februar 2005

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
O 1408 A — 200 — 17  
StAnz. 11/2005 S. 961

Anlage

Dienststelle

Az.:

Hessen-Nassauische  
Versicherungsanstalt

Postfach 31 20

65021 Wiesbaden

B e t r.: Unfallversicherung für Benutzer landeseigener Kraftfahrzeuge — Versicherungsschein Nr.: U 29 440

Unter Bezugnahme auf den oben genannten Versicherungsvertrag zeige ich folgenden Unfall an:

1. Name der/des Verletzten:
2. Dienststelle und Dienstbezeichnung:
3. Geburtsdatum und Familienstand:
4. Unfallzeit, -ort und -ursache:
5. Name der/des FahrerIn/Fahrers, amtliches Kennzeichen und Art des Kfz:
6. Zweck der Fahrt:
7. Durch wen war die Fahrt bzw. die Mitnahme angeordnet oder genehmigt worden:
8. Erlittene Verletzungen:
9. Behandelnder Arzt:
10. Voraussichtliche Folgen (insbesondere Voll- oder Teilinvalidität):